

**Bauleistungen und Umsatzsteuer im Jahr 2014**  
**Zusammenfassende Darstellung der Veränderungen**

Werden von einem Unternehmer Bauleistungen an ein anderes Unternehmen erbracht, das seinerseits ebenfalls Bauleistungen erbringt gilt die Ausnahmeregel, dass nicht der leistende Bauunternehmer sondern der Empfänger der Bauleistung die Umsatzsteuer schuldet (Wechsel der Steuerschuldnerschaft gem. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 S. 2 UStG).

Der leistende Bauunternehmer hat in diesen Fällen eine Rechnung ohne Umsatzsteuer auszustellen. Diese gesetzliche Regelung birgt erhebliche Haftungsrisiken für den leistenden Bauunternehmer, wenn der Leistungsempfänger die Voraussetzungen nicht erfüllt. Der leistende Bauunternehmer haftet dann für die in seiner Rechnung fälschlicherweise nicht ausgewiesene Umsatzsteuer.

Ausgelöst durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.08.2013 und das hierzu ergangene Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 5.02.2014 entstand erhebliche Rechtsunsicherheit. Dieser Unsicherheit versucht der Gesetzgeber nun mit einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu begegnen. Mit Wirkung ab 1. Oktober 2014 bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

**1. Definition des bauleistenden Unternehmers als Leistungsempfänger**  
**§ 13 b Absatz 5 Satz 2 UStG enthält nun folgende Definition:**

„In den ... genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer ... wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt...“

Dies gilt unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger diese an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung von Bauleistungen verwendet.

Von einem solchen bauleistenden Unternehmen „...ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.“

Das aktuelle Muster für diese Bescheinigung, welches vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 veröffentlicht wurde haben wir in der Anlage zu Ihrer Information beigelegt.

## 2. Künftige Vorgehensweise in der Praxis

### 2.1 Perspektive des Subunternehmers

Durch die oben dargestellte Änderung des Gesetzes erhält der Subunternehmer Rechtssicherheit über die Eigenschaft seines Kunden als bauleistender Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Liegt eine gültige Bescheinigung vor, kann der Subunternehmer ohne Umsatzsteuer abrechnen.

Falls der Kunde keine Bescheinigung vorlegt, empfehlen wir, die Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen.

Die Steuerschuld geht wie bisher auch dann auf den Kunden über, wenn dieser die Voraussetzungen des § 13b Abs. 5 erfüllt ohne die Bescheinigung zu verwenden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen jedoch nur mehr dann ohne Umsatzsteuer abzurechnen, wenn Ihnen der Kunde die im Anhang beigefügte Bescheinigung vorlegt.

### 2.2 Perspektive des Leistungsempfängers

Bitte teilen Sie uns mit, falls wir für Ihr Unternehmen beim Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung beantragen sollen. Falls der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 5 erfüllt, muss er darauf bedacht sein, eine Bescheinigung zu erhalten, weil er andernfalls vom Subunternehmer nur eine Rechnung mit Mehrwertsteuerausweis erhält, die er bezahlen muss. Das birgt das Risiko, dass der Leistungsempfänger später im Rahmen einer Umsatzsteuerprüfung gem. § 13 b UStG nochmals vom Finanzamt für die Umsatzsteuer in Anspruch genommen wird.

## 3. Sonderfall: Kunde ist Bauträger

Ab 1. Oktober 2014 sind Bauträger, die ausschließlich eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen grundsätzlich nicht Steuerschuldner nach § 13 b UStG. Rechnungen an Bauträger sind deshalb mit Umsatzsteuer zu stellen.

Seit 1. Januar 2011 sind Bauträger vom Bundesfinanzministerium überwiegend als Bauleister angesehen worden. Von Handwerkern und Generalunternehmern wurde deshalb Bauträgern gegenüber häufig ohne Umsatzsteuer abgerechnet. Trotz der neuen Rechtsprechung des BFH bleibt es für die Vergangenheit bei dieser alten steuerlichen Behandlung, wenn der Bauträger keinen Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer gestellt oder diesen zurückgenommen hat.

Falls der Bauträger bei seinem Finanzamt eine Erstattung der von ihm gem. § 13 b abgeführten Umsatzsteuer beantragt, wird das zuständige Finanzamt des Handwerkers oder Generalunternehmers davon erfahren und versuchen von diesen die Umsatzsteuer beizutreiben. Für diesen Fall wurde § 27 Abs. 19 neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Der leistende Handwerker erhält mit dieser Vorschrift die Chance, die Steuerschuld im Wege einer Forderungsabtretung an das Finanzamt zu begleichen. Die Forderung resultiert aus der (erst dann) zu berichtigenen Rechnung gegenüber dem Bauträger.

Solange der Bauträger keinen Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer stellt und der leistende Handwerker nicht von seinem Finanzamt darüber informiert wird besteht kein Handlungsbedarf für die leistenden Bauhandwerker. Bitte informieren Sie uns jedoch sofort, falls ihr Finanzamt in einer solchen Angelegenheit auf Sie zugeht.

Wie immer bei Änderungen im Umsatzsteuerrecht wurden komplizierte Übergangsregelungen für die Fälle erlassen, wo Bauvorhaben am 1. Oktober 2014 nicht abschlossen waren und sich die Qualifizierung des Leistungsempfängers gem. § 13 b UStG ändert. Für Detailfragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Impressum

Herausgeber:

### **BERNDT & GRESKA**

WIRTSCHAFTSPRÜFER •  
STEUERBERATER

Münchner Straße 92  
85757 Karlsfeld  
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0  
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99  
E-Mail: [info@bg-wp.de](mailto:info@bg-wp.de)

#### REDAKTION:

Manfred Berndt  
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die  
Informationen unter  
[www.bg-wp.de](http://www.bg-wp.de)  
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.